

# **Rechtsverordnung**

**des Landratsamtes Heidenheim**

**zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet  
der Tiefbrunnen I - III  
der Technischen Werke Herbrechtingen auf der  
Gemarkung Herbrechtingen-Bolheim**

vom 23. November 2000

Nr. 21/690.411

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

## § 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Tiefbrunnen I bis III der Technischen Werke Herbrechtingen (THW) in Herbrechtingen auf den Grundstücken  
Flst.Nr. 172/2 und 258/1 der  
Gemarkung Herbrechtingen-Bolheim  
ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
  - die weitere Schutzzone (Zone III),
  - die engere Schutzzone (Zone II),
  - den Fassungsbereich (Zone I).
- 2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal.
3. Die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen I u. II sind in der
  - Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 1) und
  - in der Flurkarte M 1 : 2 500 (Anlage 2)ersichtlich.  
Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
4. Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt folgende Gebiete der Gemarkung Herbrechtingen-Bolheim:  
Flurstücke im Gewinn Ried, Gewinn Breite, Gewinn Hinter dem Stürzel, Gewinn Heidental, Gewinn Mahlberg, Gewinn Hasenloch, Gewinn Ob dem

Stürzel, Gewinn Sandgrubenäcker, Gewinn Brand, Gewinn Birklesreute, Gewinn beim Eichle und Gewinn Stürzel.

5. Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen. Das Flurstück Nr. 172/2 und das Flurstück Nr. 258/1 (teilweise) der Gemarkung Herbrechtingen-Bolheim ist als Wasserschutzzone I ausgewiesen (Anlage 2). Diese Grundstücke sind gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.
6. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfasst eine Fläche von ca. 0,99 km<sup>2</sup>.
7. Die Schutzgebietskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Herbrechtingen auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)**

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

### § 3

#### Schutz der weiteren Wasserschutzzone (Zone III)

1. Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1, enthalten.

### § 4

#### Schutz der engeren Wasserschutzzone (Zone II)

In der engeren Wasserschutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3)
  - A. **Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**  
Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Verbote:
    2. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten (ausgenommen der in der Karte blau gekennzeichnete Bereich - dortiger landwirtschaftlicher Betrieb -, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind).
    3. Lagern von Handelsdünger und Wirtschaftsdünger (Festmist und Siliergut, Jauche, Gülle und Gärsaft), ausgenommen wird der in der Karte blau

gekennzeichnete Bereich - dortiger landwirtschaftliche Betrieb -, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

4. Das Erweitern von Kleingartenanlagen und das Anlegen von Gartenbaubetrieben sowie deren Erweiterung.
  5. Intensivbeweidung.
  6. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben.
  7. Roden von Wald, d.h. Entfernen der Wurzelstöcke bzw. Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§§ 9 - 11 LWaldG).
  8. Anlegen von Holznaßlagerplätzen.
- B. Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**  
Verboten sind:
9. Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen.
  10. Umgang mit radioaktiven Stoffen.
  11. Das Durchleiten, Versickerung und Versenken von Abwasser.
  12. Das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe, sowie die Errichtung von Anlagen zu diesem Zweck.
  13. Die Errichtung von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen.

14. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen.
15. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen (vorhandene genießen Bestandsschutz).
16. Verwertung von Bodenaushub.
17. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßen- und Wegebau.
18. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren, wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.

**C. Bauliche und sonstige Nutzungen**

Verboten sind:

19. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen.  
Dies gilt nicht für geringfügige bauliche Veränderungen an bestehenden legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach der Stellungnahme des Fachbereiches Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Heidenheim keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.
20. Das Erweitern der bestehenden Verkehrswege sowie die wesentliche Änderung von bestehenden Verkehrsstraßen.
21. Das Errichten von Erdreichwärme- und Grundwasserwärmepumpen.
22. Das Anlegen von Friedhöfen.
23. Das Errichten von unterirdischen Bauwerken.

24. Jegliches Errichten von Deponien.
25. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u. ä.) von mehr als 1,0 m Tiefe sowie Sprengungen.
26. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106 - Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten - für besonders gefährdete Karst- und Kluffgrundwasservorkommen zugelassene militärische Handlungen.
27. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll -und Müllklärschlammkompost).
28. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen.
29. Die Entnahme von festen Stoffen und Humus aus dem Erdreich.

## § 5

### Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Wasserschutzzone (Zone III) und die für die engere Wasserschutzzone II verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschicht.
6. Betreten durch Unbefugte.

## § 6

**Duldungspflichten der Eigentümer und  
Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Technischen Werke Herbrechtingen, der Stadt Herbrechtingen, des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostalb und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 7

**Befreiungen**

1. Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnungen Befreiung erteilen, wenn
  - Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind oder
  - die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
2. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit



zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

3. Die Verbote der §§ 3 bis 5 gelten nicht für Maßnahmen der Technischen Werke Herbrechtingen und des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostalb, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
4. In den blau gekennzeichneten Flächen in der Zone II sind Baumaßnahmen zulässig, die keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung besorgen lassen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Heidenheim zur Beurteilung vorzulegen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

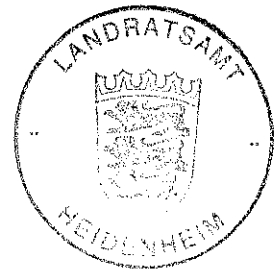
Heidenheim, den 23. November 2000

Landratsamt Heidenheim

gez.

Dr. Würz

Landrat



**Verkündungshinweis:**

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 10 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.